

29.05.98

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen- Ausgleichszahlungs-Verordnung

A. Zielsetzung

Durch die Verordnung werden ergänzende Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen erlassen. Gleichzeitig werden zahlreiche Neufassungen von gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften berücksichtigt.

B. Lösung

Erlaß der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Verordnung wird für den Bund, die Länder und die Gemeinden keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden.

2. Vollzugsaufwand

Zusätzliche Kosten bei der Abwicklung der Sonderbeihilfe für Hartweizen sind durch die Bearbeitung der Anträge, die Auszahlung der Beihilfe und die Kontrolle der Einhaltung der Regelungen der Verordnung bei den Ländern nicht zu erwarten, da die Hartweizenbeihilfe nur zusammen mit einer allgemeine Ausgleichszahlung für Hartweizen beantragt werden kann und insgesamt die beihilfeberechtigte Fläche für die Sonderbeihilfe für Hartweizen auf 10 000 ha begrenzt ist.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau werden sich aus der Verordnung nicht ergeben, da die Vorschriften keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die übrigen Wirtschaftsbeteiligten verursachen.

Bundesrat

Drucksache 528/98

29.05.98

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-
Ausgleichszahlungs-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 721 00 - Ku 1/98

Bonn, den 29. Mai 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-
Ausgleichszahlungs-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Dreizehnte Verordnung
zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung
Vom ...**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1995 (BGBl. I S. 1561), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1875), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. der Sonderbeihilfe für den Anbau von Hartweizen.“

2. § 3 Abs. 4 a Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Feldstück darf die Grenzen einer Erzeugungsregion nicht überschreiten und in benachteiligten Gebieten im Sinne der Artikel 21 bis 25 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. EG Nr. L 142 S.1) nicht verschiedenen Kategorien der Benachteiligung angehören.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ausgleichszahlungen, einschließlich der Sonderbeihilfe für Hartweizen, werden auf schriftlichen Antrag gewährt.“

b) Nach Absatz 2 a wird folgender Absatz 2 b eingefügt:

„(2 b) Dem Antrag auf Gewährung der Sonderbeihilfe für Hartweizen ist der Kaufbeleg über das bei der Aussaat verwendete zertifizierte Saatgut beizufügen.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Im Rahmen des Artikels 2 Abs. 3 erster Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission vom 9. April 1996 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 91 S. 46), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 760/98 der Kommission vom 3. April 1998 (ABl. EG Nr. L 105 S. 8) geändert worden ist, können Ausgleichszahlungen nachträglich ab der Ernte 1993 für solche Flächen gewährt werden, die

1. im Rahmen des Antrags auf Ausgleichszahlungen zur Ernte 1993 erfaßt wurden,
2. von Antragstellern bewirtschaftet wurden, die im Wirtschaftsjahr 1993/94 im Vollerwerb den überwiegenden Teil ihres Unternehmensertrages aus der pflanzlichen Produktion erzielten, und
3. mindestens sieben Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche des jeweiligen Betriebes ausmachten.“

d) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Im Rahmen des Artikels 2 Abs. 4 erster Unterabs. der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission vom 9. April 1996 stehen jedem Land 0,1 vom Hundert seiner regionalen Grundfläche zur Verfügung.“

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erzeuger, die im Rahmen des Artikels 2 Abs. 5 erster Unterabs. der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission vom 9. April 1996 innerhalb ihres Betriebes nicht beihilfefähige gegen beihilfefähige Flächen austauschen wollen, müssen bis zum 1. Dezember des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag auf Ausgleichszahlungen gestellt wird, bei der zuständigen Landesstelle einen entsprechenden Genehmigungsantrag stellen.“

bb) Satz 5 wird gestrichen.

4. Nach dem 4. Abschnitt wird folgender Abschnitt eingefügt:

„ 4a. Abschnitt
Sonderbeihilfe für Hartweizen

§ 9b
Mindestaussaatmenge

- (1) Einem Erzeuger wird die Sonderbeihilfe für Hartweizen gewährt, wenn er seine sich in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr aus den in §1 genannten Rechtsakten ergebenden Verpflichtungen erfüllt hat.
- (2) Die erforderliche Mindestaussaatmenge von zertifiziertem Saatgut wird auf 150 kg/ha festgesetzt.“

5. § 10a wird wie folgt gefaßt:

„§ 10a
Anrechnung

Die in Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2309/97 des Rates vom 17. November 1997 (ABl. Nr. L 321 S. 3), vorgesehene Anrechnungsmöglichkeit ist in den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt nicht anzuwenden.“

6. § 11 Absatz 1 Nr 2 a wird gestrichen.

7. § 12a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Artikel 7 Abs. 6 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 ist nicht anzuwenden.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 7 Abs. 7 Unterabs. 1 zweiter Spiegelstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 ist nicht anzuwenden.“

9. § 20 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für den Antrag auf Ausgleichszahlungen, einschließlich der Sonderbeihilfe für Hartweizen, können die Länder Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....1998

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch die Verordnung werden ergänzende Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen erlassen. Gleichzeitig werden zahlreiche Neufassungen von gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften berücksichtigt.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau werden sich aus der Verordnung nicht ergeben, da die Vorschriften keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die übrigen Wirtschaftsbeteiligten verursachen.

Die Verordnung wird für den Bund und die Länder keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden und im Verwaltungungsverfahren keine maßgeblichen Änderungen eintreten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Nr. 1

Der Anwendungsbereich der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung ist um die durch das Gemeinschaftsrecht im Bereich der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen erstmals für die Bundesrepublik Deutschland eingeführte Sonderbeihilfe für Hartweizen zu ergänzen, da insoweit aus der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2309/97 vom 17. November 1997, und die Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission vom 9. April 1996, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 760/98 der Kommission vom 3. April 1998 (ABl. EG Nr. L 105 S. 8), auch direkte verpflichtende und berechtigende Vorschriften für den Antragsteller resultieren.

Rechtsgrundlage:

§ 6 Absatz 1 Nr. 7 und Nr. 19 MOG

Nr. 2

Diese Änderung berücksichtigt das Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. EG Nr. L 142 S.1), die die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 ersetzt und gleichzeitig die bisher auf diesem Gebiet bestehenden sektorspezifischen Regelungen konsolidiert.

Nr. 3 a) - b)

Diese Vorschriften dienen der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 760/98 der Kommission vom 3. April 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 658/92 der Kommission vom 9. April 1996. Danach muß dem Antrag auf die Sonderbeihilfe für Hartweizen der Nachweis über die Verwendung von zertifiziertem Saatgut nach der Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. EG Nr. 125 S. 2309/66) beigelegt werden. Nachzuweisen ist dabei die tatsächlich verwendete Menge an zertifiziertem Saatgut, auch soweit sie über die in Nummer 4 festgelegte Mindestaussaatmenge hinausgeht. Mit dem vollständigen Verwendungsnachweis soll ausgeschlossen werden, daß zusätzlich zu der Mindestaussaatmenge zertifizierten Saatguts sonstiges Saatgut verwendet wird. Qualitätspolitik.

Zur Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen ist es erforderlich, festzulegen, daß der Antragsteller den Kaufbeleg über den Erwerb des zertifizierten Saatgutes seinem Antrag beifügt, wobei Kaufvertrag, Lieferschein, Rechnung oder andere vergleichbare Dokumente herangezogen werden können.

Rechtsgrundlage:

§§ 15, 16 MOG

Nr. 3 c) - e)

Diese Änderungen berücksichtigen das Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission vom 9. April 1996 (ABl. Nr. L 91 S. 46) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 760/98 der Kommission vom 3. April 1998, die die Verordnung (EG) Nr. 2780/92 der Kommission vom 25. September 1992 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 868/96 der Kommission vom 20. April 1995 ersetzt und gleichzeitig die bisher auf diesem Gebiet bestehenden sektorspezifischen Regelungen konsolidiert.

Gleichzeitig wurde eine auf das Wirtschaftsjahr 1995/96 beschränkte Übergangsregelung aufgehoben.

Nr. 4

Die neue Vorschrift behandelt die in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 760/98 der Kommission vom 3. April 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 658/92 der Kommission vom 9. April 1996 vorgegebenen Voraussetzungen für die Beantragung der Hartweizenbeihilfe.

Die Sonderbeihilfe für Hartweizen wird zusätzlich zu der Ausgleichsbeihilfe für Getreide gewährt. Es wird deshalb zusätzlich die Beantragung einer entsprechenden Ausgleichsbeihilfe für eine gleich große Hartweizenfläche verlangt.

Voraussetzung ist weiter die Verwendung von zertifiziertem Saatgut gem. der Richtlinie 66/402/EWG; dies schließt zertifiziertes Saatgut der ersten und zweiten Vermehrung ein.

Es wurde vorgeschrieben, daß die Mitgliedstaaten gemäß der in dem betreffenden Mitgliedstaat üblichen landwirtschaftlichen Praxis eine Mindestaussaatmenge festlegen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß qualitativ hochwertiger Hartweizen angebaut wird. Für die Bundesrepublik Deutschland wird diese Mindestaussaatmenge auf 150 kg/ha festgelegt.

Rechtsgrundlage:

§ 6 Absatz 1 Nr. 7 und Nr. 19, § 8 Absatz 1 MOG

Nr. 5

Diese Änderung berücksichtigt die letzte Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen in der Verordnung (EG) Nr. 2309/97 des Rates vom 17. November 1997 (ABl. Nr. L 321 S. 3).

Nr. 6

Diese Vorschrift war an ein fünfjähriges Stilllegungsprogramm gebunden, das gem. Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. EG Nr. L 218 S.1) auf den 30. Juni 1992 befristet war. Die letzten auf der Basis dieses Programms geschlossenen Stilllegungsverträge wurden spätestens im Wirtschaftsjahr 1991/92 geschlossen und sind im Wirtschaftsjahr 1996/97 ausgelaufen. Die letzte Antragsfrist endete in Deutschland am 31.12.1991. Damit ist ein Anwendungsbereich für diese Vorschrift nicht mehr denkbar.

Nr. 7

Wie Nummer 5.

Nr. 8 a)

Diese Vorschrift ist zeitlich überholt, da die im Gemeinschaftsrecht zugelassene Übergangszeit für die Anwendung der durch Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 762/94 der Kommission vom 16. April 1994 (ABl. Nr. L 90. S. 8) eingeführte Neuregelung für die Übertragung der Stilllegungspflicht ausschließlich auf das Wirtschaftsjahr 1994/95 beschränkt war.

Nr. 8 b)

Wie Nummer 5.

Nr. 9

Durch diese Neuregelung wird die Ermächtigung an die Länder hinsichtlich der Gestaltung der Antragsformulare auf die in Nummer 3 a-b) beschriebene Sonderbeihilfe für Hartweizen erweitert.

Artikel 2

Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung ist seit der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. November 1995 dreimal geändert worden. Um die praktische Handhabung des Verordnungstextes zu erleichtern, ist eine Neubekanntmachung angezeigt. Mit dieser Vorschrift wird das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

10.07.98

Beschluß
des Bundesrates

**Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-
Ausgleichszahlungs-Verordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 4 Abs. 1)

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

"a) Absatz 1 Sätze 1 bis 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

'Ausgleichszahlungen, einschließlich der Sonderbeihilfe für Hartweizen, werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muß bis zum 15. Mai des Jahres, für das der Antrag gestellt wird, bei der Landesstelle eingegangen sein, in deren Bereich der landwirtschaftliche Betrieb seinen Sitz hat. Hat ein landwirtschaftlicher Betrieb nur eine landwirtschaftliche Betriebsstätte, so ist Betriebsitz der Ort der Betriebsstätte. Bei mehreren landwirtschaftlichen Betriebsstätten ist der maßgebliche Betriebssitz der Ort, an dem der Erzeuger zu den Steuern vom Einkommen veranlagt wird.' "

Begründung:

Nach der derzeitigen Fassung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung ist der maßgebliche Betriebssitz der Ort der Einkommensteuerveranlagung. Diese generelle Festlegung macht aber nur Sinn bei mehreren, über verschiedene Länder verstreute Betriebsstätten. Für die Fälle mit nur einem Betriebssitz, aber einem davon abweichenden Ort der Einkommensteuerveranlagung soll die Antragstellung bei der für den einzigen Betriebssitz zuständigen Stelle verbleiben. Dies führt zu Arbeitseinsparungen, sowohl für die Antragsteller, die ansonsten einen zweiten Antrag im Land der

Flächenbelegenheit für die Ausgleichszulage und/oder für die Zahlungen nach der Verordnung 2078/92 stellen müßten, als auch für die Verwaltungsbehörden, weil der länderweite Abgleich der Flächen und die Amtshilfe bei örtlichen Kontrollen dieser Fälle entfallen könnten.

Der Bundesrat hat ferner folgende **E n t s c h l i e ß u n g** gefaßt:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, für den Geltungsbereich der Tierprämien analoge Regelungen vorzulegen.